



Satzung des Verbandes Sächsischer Rechtspfleger e.V.

- Mitglied im Bund Deutscher Rechtspfleger -

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen die Bezeichnungen in dieser Satzung in männlicher Form und gelten gleichzeitig für die weibliche.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verband Sächsischer Rechtspfleger e.V.“ (VSR). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 2410 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein vertritt und fördert die beruflichen, gesellschaftlichen und sozialen Interessen der Rechtspfleger und der Rechtspflegeranwärter im Freistaat Sachsen. Er wirkt mit an der Stärkung und Verbesserung der Rechtspflege und des Rechts sowie der Gestaltung des Rechtspflegerrechts. Er fördert die Ausbildung und fachliche Weiterbildung der Rechtspfleger.

(2) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch unabhängig.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen ihrem Beruf oder der Tätigkeit nach dem Rechtspflegerstand angehören oder zum Rechtspflegerstudium zugelassen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Dieser hat über den Antrag zu entscheiden. Im Fall der Ablehnung kann sich der Betreffende an die nächstfolgende Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Jedem neu aufgenommenen Mitglied sind die Satzung und die Beitragsordnung bekanntzugeben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Aufnahme nächstfolgenden Monat.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist zulässig:

1. bei Eintritt in einen anderen Landesverband des Bundes Deutscher Rechtspfleger und zwar zum Ersten des der Erklärung folgenden Monats,
2. in Einzelfällen durch Entscheidung des Vorstandes; § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
3. in allen übrigen Fällen mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
2. mehr als 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vereinstätigkeit aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Rechtspfleger zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Bezirksgruppen, Förderung

(1) Es können Bezirksgruppen gebildet werden.

(2) Die Bezirksgruppen und Einzelmitglieder können zur Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks auf Antrag an den Vorstand einen finanziellen Zuschuss erhalten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Nur in das Vereinsregister eingetragene Bezirksgruppen erhalten eine mitgliederbezogene Förderung, die in der Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Diese ist jedoch kein Bestandteil der Vereinssatzung.

(3) Die Mitgliedsbeiträge für beruflich aktive Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand, Mitglieder in Elternzeit und Rechtspflegeranwärter können unterschiedlich hoch sein.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen stunden, ermäßigen oder erlassen. § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

(6) Zur Deckung von notwendigen Aufwendungen des Verbandes kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen als Geldleistung beschließen. Diese dürfen die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und der Rechtspflegertag (die Mitgliederversammlung).

§ 9

Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und Entscheidung über Anträge auf Ergänzung dieser nach § 10 Abs. 3,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Anfertigung des Jahresberichts,
5. die Entscheidung über Anträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 2,
6. die Entscheidung über Anträge nach § 7 Abs. 4,

7. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen in Fällen des § 12 Abs. 2.

Die Führung der Geschäfte erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung nach § 10 kann unabhängig von dem nach den §§ 26 und 670 BGB zu gewährenden Auslagenersatz für die Vorstandsmitglieder die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe beschließen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen, darunter einen Vorsitzenden, einen Geschäftsführer, einen Öffentlichkeitsreferenten, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Abstimmung oder die Beschlussfassung vollzogen haben muss. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (z. B. E-Mail) erfolgende Beschlussfassungen und Abstimmungen des Vorstandes sind zulässig.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. die Änderung oder Neufassung der Satzung,

2. die Auflösung des Vereins sowie die Rücknahme dieser nach § 15 Abs. 4,
3. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in Fällen des § 3 Abs. 2,
4. des Austritts in Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2,
5. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Abs. 3,
6. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
7. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 Abs. 2,
9. die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge nach § 7 Abs. 4,
10. die Festlegung von Sonderumlagen nach § 7 Abs. 6,
11. die Anträge auf Zuschuss zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2,
12. die Festsetzung der mitgliederbezogenen Förderung nach § 6 Abs. 3,
13. die Wahl des Kassenprüfers nach § 13,
14. die Verleihung oder die Entziehung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzen nach § 14,
15. die Bestimmung der Liquidatoren im Falle des § 15 Abs. 1,
16. die Bestimmung der Verwendung der Vereinsvermögen im Falle des § 15 Abs. 2,
17. die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe an Vorstandsmitglieder.

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Bei Einladung per Brief oder per E-Mail gilt die Einladung an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse als bewirkt.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet

die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. § 14 bleibt unberührt.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitzuzählen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes mit einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

(7) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen, wenn der Versammlungsleiter selbst kandidiert. Die Wahl erfolgt für jeden Kandidaten einzeln. Das Stimmrecht gemäß § 10 Abs. 5 gilt je Wahlgang. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können (relative Stimmenmehrheit). Haben nach dem ersten Wahlgang mehrere Kandidaten auf Grund von Stimmgleichheit Anspruch auf die letzten zu verteilenden Plätze, ist unter diesen Kandidaten eine Stichwahl vorzunehmen. Über die Verteilung der Vorstandsämter entscheidet der Vorstand in einer konstituierenden Sitzung.

§ 11

Protokolle und Dokumentation von Vorstandsbeschlüssen/-abstimmungen

(1) Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Der Protokollführer sowie der Versammlungsleiter werden zu Beginn der jeweiligen Versammlung oder Sitzung bestellt, soweit dies nicht durch

eine Geschäftsordnung geregelt ist. Bis zur Bestellung führt ein Mitglied des Vorstandes das Protokoll oder die Versammlung.

(2) Das Ergebnis schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (z. B. E-Mail) erfolgender Beschlussfassungen und Abstimmungen des Vorstandes (§ 9 Abs. 5) sind von dem Schriftführer zu dokumentieren. Alle hierzu vorliegenden Schriftstücke und Texte sind der Dokumentation beizufügen. Die Richtigkeit der Dokumentation ist spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll zu bestätigen. Abweichende und ergänzende Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12

Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Beitragsordnung und Auflösung

(1) Beschlüsse über eine Neufassung oder Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen, insbesondere Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes (§ 9) sein darf. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Kassenprüfer bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Während der Wahlzeit hat mindestens einmal jährlich die Prüfung der Kassenführung auf ihre Richtigkeit zu erfolgen. Der Prüfbericht ist im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann verdienstvollen Förderern des Rechtspflegerstandes die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen und wieder entziehen. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Mitgliederversammlung, jeweils ohne Stimmrecht.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschlossen hat.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den übergeordneten Bundesverband „Bund Deutscher Rechtspfleger“, der es unmittelbar und ausschließlich für die Vertretung der Rechtspflegerinteressen zu verwenden hat, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschlossen hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Der Auflösungsbeschluss kann, solange die Liquidation noch nicht beendet ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(eingetragen am 07.02.2019)